

Geschäftsordnung für die Tennisabteilung der SKG Walldorf 1888 e.V.

PRÄAMBEL

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder der Tennisabteilung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. In der Tennisabteilung können nur solche Personen Mitglied sein, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Die Tennisabteilung tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder oder Unterstützer von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen oder religiöser Ausrichtung, sowie Mitglieder oder Unterstützer rassistisch und fremdenfeindlich ausgerichteter Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied der Tennisabteilung sein. Damit soll die integrative Bemühung der Tennisabteilung gewährleistet werden.

ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Tennisabteilung

- (1) Die Tennisabteilung führt den Namen TC Grün-Weiss Walldorf (TC GWW) in der SKG Walldorf 1888 e.V.
- (2) Sitz und Zweck der Tennisabteilung sind identisch zur Satzung der SKG Walldorf 1888 e.V.

§ 2 Abteilungsmittel

- (1) Mittel der Tennisabteilung dürfen nur für die durch die Geschäftsordnung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Tennisabteilung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tennisabteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung der Tennisabteilung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Tennisabteilung nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die SKG Walldorf 1888 e.V. mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 3 Geschäfts- und Verwaltungsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Tennisabteilung ist gleich dem Geschäftsjahr der SKG Walldorf 1888 e.V.
- (2) Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Tennisabteilung setzen sich zusammen aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. In allen drei Mitgliedsklassen können erwachsene Mitglieder und Jugendmitglieder vertreten sein.

(1) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen jeglichen Alters, die aktiv den Tennissport betreiben.

(2) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Personen jeglichen Alters, die den Tennissport nicht aktiv betreiben. Sie nehmen lediglich am Klubleben teil und unterstützen die Zwecke der Tennisabteilung.

(3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

(31) Personen, die sich um die Tennisabteilung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(32) Ehrenvorsitzende der Tennisabteilung werden von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes gewählt. Ausersehen werden können nur ehemalige Vorsitzende der Tennisabteilung, die sich mehr als 10 Jahre um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

(33) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind allen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von einer Beitragszahlung an die Tennisabteilung befreit.

(4) Erwachsenen Mitglieder

Erwachsene Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden automatisch erwachsene Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen Personen können Mitglied der Tennisabteilung werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten. Minderjährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Eine Mitgliedschaft in einer rechts- oder linksradikalen Vereinigung ist ein Ausschließungsgrund für die Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand durch Mehrheitsbeschluss. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung der Tennisabteilung.

- (1) Der Austritt kann nur schriftlich (Brief oder eMail) zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten erklärt werden. Der Poststempel bzw. das Sendedatum der eMail sind maßgebend.
- (2) Die Mitgliedschaft kann vom Abteilungsvorstand gelöscht werden, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung seine fälligen Beiträge nicht entrichtet hat (Streichung). Bei der Mahnung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung durch Streichung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann vom Abteilungsvorstand auf Antrag gelöscht werden (Ausschluss), und zwar
 - (31) bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen nach schriftlichem Anmahnen,
 - (32) bei Nichtzahlung der Sonderzahlung gemäß §10 IV nach schriftlichem Anmahnen,

- (33) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied gegen gesetzliche Verordnungen oder Regelungen der Tennisabteilung, die den Betrieb der Tennisabteilung oder den Aufenthalt auf dem Abteilungsgelände betreffen, oder wenn es gegen die Zwecke der Tennisabteilung oder dessen Geschäftsordnung verstößt.,
 - (34) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange der Tennisabteilung,
 - (35) bei Kundgabe rechts- oder linksextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltung oder bei einer Mitgliedschaft in rechts- oder linksextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen oder bei deren Unterstützung.
 - (36) Der Ausschluss ist nach pflichtgemäßem Ermessen des Abteilungsvorstandes mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss zulässig. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Die Beitragspflicht besteht im Falle des Ausschlusses bis zum Tage der Ausschließung.
- (4) Durch den Tod des Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
 - (5) Kurzfristigen Austrittswünschen bedingt durch z. B. Krankheit, Wohnungswechsel o.ä. können vom Abteilungsvorstand jederzeit akzeptiert werden.
 - (6) Die Austrittserklärung und die Löschung einer Mitgliedschaft durch den Abteilungsvorstand werden erst durch eine schriftliche Bestätigung bzw. Information des Abteilungsvorstands wirksam.

§ 7 Maßregeln

- (1) Der Abteilungsvorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen durch 2/3 Mehrheitsbeschluss berechtigt:
 - (11) die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder in eine passive Mitgliedschaft umzuwandeln,
 - (12) befristete Strafen auszusprechen, wenn aktive die Mannschaftswettbewerbe des Deutschen Tennisbundes und seiner Landesverbände für einen anderen Klub bestreiten, obwohl ihnen die Tennisabteilung die Möglichkeit bietet, an diesen Wettbewerben der gleichen oder sogar höheren Spielklasse teilzunehmen und wenn außerdem keine Freigabe erteilt wurde. Die Tennisabteilung geht davon aus, dass die aktiven und jugendlichen Mitglieder, die über eine entsprechende Spielstärke verfügen, sich der Tennisabteilung für die Mannschafts- oder andere Wettbewerbe zur Verfügung stellen, sofern sie in einer Mannschaft spielen können, die ihrer Spielstärke entspricht.
- (2) Verstöße gegen Spiel- und Platzordnungen können vom Abteilungsvorstand mit Verweisen oder befristeten Strafen (z.B. Platzsperre) geahndet werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Abteilungsvorstand festgesetzten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen der Tennisabteilung zu benutzen.
- (2) Passive Mitglieder
Passive Mitglieder haben das Recht, die Klubanlagen zu besuchen und die Einrichtungen der Tennisabteilung zu benutzen.
- (3) Erwachsene Mitglieder
Erwachsene Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können in den Abteilungsvorstand gewählt werden.

(4) Jugendmitglieder

Jugendmitglieder können den Mitgliederversammlungen beiwohnen. Sie haben Stimmrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, können aber nicht in den Abteilungsvorstand gewählt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder und Ausübung des Mitgliedschaftsrechts

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen der Tennisabteilung zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen der Tennisabteilung pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Tennisabteilung pünktlich und termingerecht nachzukommen, die Haus-, Spiel- und Platzordnung einzuhalten, die der Abteilungsvorstand erlassen hat. Sie haben weiterhin die mündlichen Anweisungen des Abteilungsvorstands bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar.
- (3) Will ein Mitglied für einen anderen Verein an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen, ist ein formloser Lizenzfreigabeantrag an den Sportwart zu richten.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- (1) Die Tennisabteilung verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Geschäftsordnung definierten Aufgaben und des Zwecks der Tennisabteilung personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus auf mit Zugangssicherung gesicherten Computern der Vorstandsmitglieder und vom Verein Beauftragten oder auf speziell gegen fremden Zugriff gesicherten Servern gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Geschäftsordnung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Tennisabteilung zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Geschäftsordnung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemidien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die der Tennisabteilung nicht bekannt ist.
- (5) Das Mitglied wird aus einer der Tennisabteilung nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber der Tennisabteilung durch schriftliche Anzeige, die auch per eMail erfolgen kann.

- (6) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten in der Tennisabteilung, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Tennisabteilung stehen ausschließlich und alleine der Tennisabteilung zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich die Tennisabteilung die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in die Tennisabteilung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Sie ist zwei Wochen nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedoch von einer Aufnahmegebühr abgesehen werden.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist zwischen dem 1. Januar und dem 1. Februar des Geschäftsjahres fällig. Eventuelle, auf der Jahreshauptversammlung beschlossene Änderungen in den Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr werden nachträglich gutgeschrieben oder belastet.
- (3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf der Tennisabteilung kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Dreifache des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer ständigen jährlichen Sonderzahlung beschließen, die 40 % des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf. Diese jährliche Sonderzahlung wird solchen Mitgliedern gegenüber nicht erhoben, die während des Geschäftsjahres (§ 3 Absatz 1) vom Abteilungsvorstand vorgeschlagene allgemeine Arbeitseinsätze für die Tennisabteilung (z.B. Reinigung der Anlage von Laub, Wiederherstellung der Plätze oder Vorbereitung der Anlage auf den Winter) erbringen. Die jährliche Sonderzahlung ist zum 30. November des Geschäftsjahres fällig.
- (5) Die Höhe
 - (51) der Aufnahmegebühr;
 - (52) des Jahresbeitrages;
 - (53) der ständigen jährlichen Sonderzahlung;
 - (54) der einmaligen Umlage
 wird auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Mehrheitsbeschluss [(51), (52) und (53)] sowie Dreiviertelmehrheit [(54)] der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht zu einer fristlosen Kündigung, sollte von der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 3 eine einmalige Umlage beschlossen werden.

§ 12 Ermäßigung, Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen

- (1) Gehören der Tennisabteilung mehrere Mitglieder aus einer Haushaltsgemeinschaft an und werden diese über die gleiche Kontonummer abgerechnet, so werden diesen Mitgliedern die Beitragsabstufungen 1., 2. und 3. Mitglied des Erwachsenen- und Jugendbereiches zugeordnet. Scheidet ein erstes Mitglied aus, rücken die anderen Mitglieder automatisch nach.

- (2) Erwachsenen Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Schul- und Berufsausbildung befinden, kann die Zahlung des Jugendbeitrages in der jeweils festgesetzten Höhe eingeräumt werden, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag vorliegt. Hierüber entscheidet der Abteilungsvorstand.
- (3) Jahresbeiträge können in begründeten Fällen in Ratenzahlungen erfolgen oder bis zum Jahresende gestundet werden.
- (4) Der Abteilungsvorstand kann unter Beachtung des § 2 der Geschäftsordnung Beiträge ermäßigen oder erlassen.
- (5) Der Schatzmeister ist berechtigt, rückständige Beiträge im Wege der Nachnahme oder durch andere geeignete Maßnahmen einzuziehen.

KLUBORGANE

§ 13 Organe der Tennisabteilung

Derzeit bestehende Organe der Tennisabteilung sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Abteilungsvorstand,
- die Ausschüsse.

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Alljährlich ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres vom Abteilungsvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Abteilungsvorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Abteilungsvorstandes.
- (3) Sie beschließt des Weiteren über den Vorschlag zum ordentlichen Haushaltsplan und die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, einer evtl. Umlage und einer Sonderzahlung für das Kalenderjahr.
- (4) Sie wählt die Mitglieder des Abteilungsvorstandes inkl. der Beisitzer, die Ausschüsse und zwei Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Abteilungsvorstandes sein. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist schriftlich und geheim abzustimmen, sofern dies von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied gewünscht wird.
- (6) Die Jahreshauptversammlung ist, unabhängig der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder, beschlussfähig.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Bei Bedarf werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

- (2) Weiterhin können mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Abteilungsvorstand beantragen. Der Abteilungsvorstand muss in diesem Fall binnen einer Frist von vier Wochen diese Versammlung einberufen.
- (3) Angelegenheiten, die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet wurden, können nicht Anlass einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im gleichen Jahre sein.

§ 16 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zu der vom Abteilungsvorstand einberufenen Mitgliederversammlung erfolgt durch briefliche Benachrichtigung eines jeden Mitglieds mit einer Frist von mindestens zwei Wochen an dessen zuletzt bekannte Anschrift. Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag als zugegangen. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.

§ 17 Anträge zur Tagesordnung - Ergänzungen - Dringlichkeitsanträge

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzungen der Tagesordnung verlangen. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie eingeladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) In der Mitgliederversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Ein Dringlichkeitsantrag liegt dann nicht vor, wenn er an den Abteilungsvorstand gem. Abs. 1 bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung hätte gestellt werden können.
- (3) Die Behandlung und Entscheidung von Dringlichkeitsanträgen erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Behandlung und Entscheidung nicht in der Tagesordnung aufgenommener Anträge oder abgelehnter Dringlichkeitsanträge ist unzulässig.

§ 18 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - übernimmt nach Entlastung des alten Abteilungsvorstandes bis zur Neuwahl des ersten Vorsitzenden ein Mitglied der Mitgliederversammlung, welches mit einfacher Mehrheit zu wählen ist, die Versammlungsleitung.

§ 19 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

ABTEILUNGSVORSTAND

§ 20 Gesetzliche Vertretung (Vertretungsvorstand)

Abteilungsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste oder der zweite Vorsitzende. Der zweite Vorsitzende ist angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht zu kurzfristigen Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

§ 21 Zusammensetzung und Bildung des Abteilungsvorstandes

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - dem / der ersten Vorsitzenden
 - dem / der zweiten Vorsitzenden
 - dem /der Schatzmeister(in)
 - dem / der Sportwart(in)
 - dem / der Jugendwart(in)
 - dem / der Vergnügungswart(in)
 - dem / der Pressewart(in)
 - dem / der Schriftführer(in)
- (2) Die Ämter im Abteilungsvorstand sind Ehrenämter
- (3) Der Abteilungsvorstand besorgt die gesamten Geschäfte der Tennisabteilung. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Abteilungsvorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Für Abteilungsvorstandsbeschlüsse ist – mit Ausnahme der in der Geschäftsordnung verankerten Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit – einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des den Vorsitz führenden.
- (6) Der Abteilungsvorstand kann erweitert werden durch die Wahl von maximal drei Beisitzer, jeweils einen aus den Abteilungsbereichen Jugend, Medenmannschaften und erwachsenen Mitglieder.
- (7) Die Beisitzer haben Vorschlags- und Diskussionsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 22 Wahl des Abteilungsvorstands und der Beisitzer

- (1) Der Abteilungsvorstand und die Beisitzer werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Verwaltungsjahren (§ 3 Absatz 2) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß § 13 Absätze 4 und 5.
- (2) Scheidet ein Abteilungsvorstandsmitglied oder ein Beisitzer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Abteilungsvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen. Das neue Mitglied im Abteilungsvorstand hat volles Stimmrecht.
- (3) In den Abteilungsvorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die der Tennisabteilung mindestens zwei Jahre (§ 3 Absatz 1) angehören.
- (4) Als Beisitzer können alle Mitglieder unabhängig ihres Alters und der Dauer ihrer Mitgliedschaft gewählt werden.

ANDERE GREMIEN

§ 23 Ausschüsse

Jedes Mitglied des Abteilungsvorstandes ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Ausschuss zu bilden, dessen Vorsitz er einnimmt.

§ 24 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei vereinsangehörige Personen, die nicht Mitglieder des Abteilungsvorstandes sein dürfen. Sie werden für die Zeit von zwei Verwaltungsjahren gewählt. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und weiter zu prüfen, ob die Mittel vereinswirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Die Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Sie berichten dem Abteilungsvorstand umfassend.
- (3) Sie berichten der Jahreshauptversammlung, ob und wie geprüft wurde und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat.
- (4) Der Abteilungsvorstand ist verpflichtet, den Prüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsumfang bezieht ein die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichtes (der Jahresrechnung), die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Schriftstücken (Belegen) sowie die Kassen- und Vermögensbestände.
- (5) Die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Änderung der Geschäftsordnung

Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, ganz gleich, ob sie vom Abteilungsvorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden, mit der Einladung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 26 Auflösung der Tennisabteilung

- (1) Über die Auflösung der Tennisabteilung entscheidet eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. In der Einladung, die mindestens 4 Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu versenden ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt gegeben werden. Die zum Zwecke der Auflösung der Tennisabteilung einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder des Klubs anwesend sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Abteilungsvorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung der Tennisabteilung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die Abwicklung der Geschäfte der Tennisabteilung erfolgt durch den Abteilungsvorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.

§ 27 Wirkung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung der Tennisabteilung dient als Ergänzung und Detaillierung der Satzung der SKG Walldorf 1888 e.V. vom 29. April 2011.
- (2) Die Geschäftsordnung der Tennisabteilung tritt nach Zustimmung durch den erweiterten Vorstand der SKG Walldorf 1888 e.V. in Kraft.